

54. Setzt §. 777 BGB. voraus, daß die Zeit, auf welche der Bürge sich verbürgt hat, kalendermäßig bestimmt ist?

V. Zivilsenat. Ur. v. 26. September 1923 i. S. N. (R.) w. S. (Wekl.) V 918/22.

I. Landgericht Leipzig, Kammer f. Handelsfachen. — II. Oberlandesgericht Dresden.

Der Beklagte hatte als Agent der Klägerin für eine Warenlieferung nach Südamerika das Deltredere übernommen. Der Kunde bezahlte alsbald nach Empfang der Ware den Betrag der ihm von der Klägerin übersandten Rechnung, in der irrtümlich nur der halbe Kaufpreis angegeben war; die Zahlung des mehrere Monate später von der Klägerin nachgeforderten Restes verweigerte er. Die Klägerin

nahm hierfür den Beklagten in Anspruch, wurde aber in den Vorinstanzen abgewiesen. Auch ihre Revision blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

Das Berufungsgericht führt aus, daß das Klageverlangen gegenüber dem Beklagten an der Vorschrift des § 777 BGB. scheitere. Denn nach den besonderen Umständen des Falles habe dieser sich nur für eine bestimmte Zeit verbürgt, nämlich nur so lange, bis der Eingang des Kaufpreises bei ordnungsmäßiger Abwicklung des Geschäfts erwartet werden mußte. Beide Parteien seien bei der Vereinbarung des Delkretere davon ausgegangen, daß die Klägerin das Geschäft ordnungsmäßig abwickeln und daher der sofort fällige Kaufpreis sofort von der Käuferin bezahlt werde; eine Haftung auf längere oder unbestimmte Zeit könnte dem Beklagten nicht angesonnen sein, schon weil der Preis in Schweizer Franken zu entrichten war, deren Kurs in Deutschland bereits seit Monaten den größten Schwankungen unterworfen und bei denen mit fortgesetzten Wertsteigerungen bei sinkender Kaufkraft der Papiermark zu rechnen war. Die Klägerin hätte daraus erkennen müssen, daß der Beklagte eine Haftung bis zum Ablauf der Verjährungsfrist nicht übernehmen wollte, weil er dann unter Umständen für das Vielfache des verbürgten Betrags einstehen mußte; eine derartige Haftung würde weit über den der Übernahme des Delkretere durch einen Agenten regelmäßig zugrunde liegenden Zweck hinausgehen, zumal bei einem Exportgeschäft nach Südamerika, bei welchem der Rückgriff auf den Käufer nach längerer Zeit für den Agenten besonders erschwert sei. Nach dem übereinstimmenden Willen der Parteien sei daher die Haftung des Beklagten auf die vorbezeichnete Zeit beschränkt worden. Die Klägerin habe es unterlassen, nach deren Ablauf unverzüglich die in § 777 Abs. 1 Satz 2 BGB. vorgeschriebene Anzeige zu machen. . . .

Ein Rechtsirrtum tritt bei diesen Erwägungen nicht zutage. Insbesondere kann der Revision nicht zugegeben werden, daß eine Bürgschaft „auf bestimmte Zeit“ im Sinne des § 777 BGB. nur vorliegt, wenn ein Kalendertag als Ende dieser Zeit angegeben ist. Aus dem Wortlaut des Gesetzes folgt die Notwendigkeit einer kalendermäßigen Bestimmung nicht. Der Hinweis auf § 284 Abs. 2 BGB. versagt; denn dort ist ausdrücklich vorausgesetzt, daß für die Leistung eine Zeit „nach dem Kalender“ bestimmt ist, während diese Worte in § 777 BGB. gerade fehlen. Aus den Motiven z. BGB. (Bd. 2 S. 681) ist für die von der Revision erstrebte Auslegung nichts zu entnehmen, da der erste Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs aus den dort erörterten Gründen sich einer Bestimmung über die zeitliche Beschränkung der Bürgschaft enthalten hat (RGZ. Bd. 82 S. 382); ebensowenig ergeben die Protokolle der Kommission für die 2. Lesung dieses Ent-

muß (Bd. 2 S. 483 bis 485 und Bd. 6 S. 198) einen Anhalt für die Notwendigkeit einer kalendermäßigen Bestimmung der Zeitdauer der Bürgschaft. Weder der Wortlaut noch die Entstehungsgeschichte des § 777 BGB. stehen also der rechtlichen Möglichkeit entgegen, eine zeitliche Begrenzung der Bürgschaft aus den Umständen des Falles, auch solchen, die außerhalb der Urkunde liegen, zu folgern (Staub 10. Aufl. Anm. 26 zu § 349 SGB.; DLG. Augsburg in Seuff. Arch. Bd. 66 S. 10), wie dies für die ähnlichen Bestimmungen des § 564 BGB. (Miete auf bestimmte Zeit) und des § 723 BGB. (Gesellschaft für eine bestimmte Zeit) in der Rechtsprechung bereits anerkannt ist (RGKomm. Anm. 2 zu § 564, Anm. 3 zu § 723 BGB.). Die vom Oberlandesgericht hier aus den Umständen entnommene Begrenzung auf den Zeitraum, in dem bei ordnungsmäßiger Erledigung des Geschäfts durch die Klägerin die Zahlung zu erwarten war, ist eine solche, die nach objektiven, aus der kaufmännischen Erfahrung sich ergebenden Umständen mit hinlänglicher Sicherheit festgestellt werden kann. Die Annahme einer Bürgschaft „auf bestimmte Zeit“ ist hiernach rechtlich bedenkenfrei begründet.

Das gleiche gilt für die Sachwürdigung, daß die Klägerin die in § 777 Abs. 1 Satz 2 BGB. vorgeschriebene Anzeige nicht unverzüglich d. h. ohne schuldhaftes Zögern (§ 121 BGB.) gemacht habe. . . .